

BESCHLUSSVORLAGE V0864/19 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	11.10.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Aufsichtsrat der INVG / SBI	27.09.2019	Entscheidung	
Stadtrat	24.10.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Betrauung der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH ab 03.12.2019
 Änderung der Satzung Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt
 (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt zur Fortführung der Aufgaben der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH

- den Erlass des beigefügten Betrauungsaktes durch die Stadt Ingolstadt mit Wirkung zum 03.12.2019
- sowie die Erwirkung der Änderung der Satzung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, dass die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH für die Stadt Ingolstadt Verbandsmitglied wird.

gez.

Dr. Christian Lösel
 Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Der Aufsichtsrat der INVG hat über die Vorlage am 27.09.2019 beraten und den Erlass des Betrauungsaktes sowie den Beitritt der INVG als Verbandsmitglied in den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt befürwortet.

Die Stadt Ingolstadt ist Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs. Mit der Erfüllung der Aufgabe im Wege der Geschäftsbesorgung hat die Stadt Ingolstadt ihre mittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) betraut. Die Aufgaben der INVG bestehen gemäß der Unternehmenssatzung in der Organisation und Planung öffentlicher Personennahverkehrsleistungen im Stadtgebiet. Zwischen der INVG und den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen bestehen Verträge zur Durchführung des Linienverkehrs zwischen der Stadt Ingolstadt und den umliegenden 15 kreisangehörigen Gemeinden, die zum 02.12.2019 enden.

Zur Erbringung der Verkehrsleistungen hat die INVG Betreiberverträge mit Verkehrsunternehmen geschlossen, die hinsichtlich gemeinwirtschaftlicher Leistungen ebenfalls zum 02.12.2019 enden. Rund zwei Drittel der Verkehrsleistungen sind von der INVG an die 100 %ige Tochtergesellschaft Stadtbuss Ingolstadt GmbH (SBI), mit der ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, vergeben. Auch der Betreibervertrag zwischen der INVG und SBI endet zum 02.12.2019.

Zur künftigen Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Ingolstadt ab 03.12.2019 ist der Erlass des beigefügten Betrauungsaktes für die INVG (vgl. Anlage) beabsichtigt.

Gegenstand dieses Betrauungsaktes ist der Eintritt der INVG in die Rechte und Pflichten des öffentlichen Dienstleistungsvertrages (ÖDLA) für die ausschließliche Erbringung von Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt und ausbrechenden Linien durch die Stadtbuss Ingolstadt GmbH, der vom Stadtrat am 25.07.2019 (V634/19/1) beschlossen wurde. Gleiches gilt für den in heutiger Sitzung vom Stadtrat zu beschließenden öffentlichen Dienstleistungsvertrag zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsdiensten auf den Linien S5, S7, S8 und S9 (vgl. V865/19). Die Konzessionen für die einzelnen Linien sollen von der SBI beantragt werden. SBI generiert Erlöse aus Fahrscheinverkäufen im Tarifgebiet des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, die über die dortige Einnahmeaufteilungsstelle zugeschrieben werden. Weiterhin generiert SBI unter anderem Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und nach § 231, 233 SGB IX sowie einige andere weitere Erlöse, unter anderem Fahrzeugwerbung, Erlöse aus erhöhtem Beförderungsentgelt, Förderung aus GVFG-Mitteln oder aus Ausgleichsleistungen nach Allgemeiner Vorschrift (Art.3 Abs.2 VO (EU) 1370/2007). Für die nicht durch Einnahmen bzw. sonstige Zuschüsse gedeckten Aufwendungen werden der SBI durch die INVG Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, entsprechend der VO (EU) 1370/2007, gewährt. Für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird auf Ebene der SBI eine Trennungsrechnung geführt, da die SBI noch weitere Verkehrsleistungen, wie Fernlinienverkehr nach § 42a PBefG (Airport-Express), Berufsverkehre nach § 43 PBefG, freigestellte Schülerverkehre nach Freistellungsverordnung und im zulässigen Bereich wenige Gelegenheitsverkehre im Stadtgebiet Ingolstadt nach § 48 Abs. 1 bzw. § 49 PBefG durchführt. Die Erlöse und Aufwendungen für diese Verkehre werden gesondert geführt.

Die Ausgleichsleistungen gemäß den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sollen der SBI von der INVG, unabhängig vom bestehenden Ergebnisabführungsvertrag, der unverändert fortgeführt wird, gewährt werden. In der Gewinnermittlung der SBI werden die von der INVG geleisteten Ausgleichsleistungen ertragswirksam erfasst. Das sich unter ertragswirksamer Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen ergebende Jahresergebnis wird wie bisher an die INVG abgeführt.

Bei der INVG sollen die an die SBI erbrachten Ausgleichsleistungen in der Gewinnermittlung aufwandswirksam geltend gemacht werden und in den gemäß Ergebnisabführungsvertrag von der SWI-B zu leistenden Verlustausgleich einfließen. Die SWI-B wird den Verlustausgleich hinsichtlich dieser Ausgleichsleistungen der INVG an die SBI gemäß § 4 Abs. 3 KStG im Rahmen des steuerlichen Querverbundes mit den Gewinnen aus der Energieversorgung gewinnmindernd verrechnen. Diese werden in 2020 voraussichtlich rund 12 Mio. EUR betragen.

Die SBI darf ab 03.12.2019 grundsätzlich nur noch Verkehrsleistungen innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Stadt Ingolstadt erbringen. Um für einbrechende und aus dem Stadtgebiet ausbrechende Linien jedoch die gewohnte Verkehrsbedienung zu erhalten und das Brechen von Linien und Umstiege zu vermeiden, hat die Stadt Ingolstadt mit den Landkreisen

- Eichstätt
- Pfaffenhofen
- Kelheim
- Neuburg-Schrobenhausen

sogenannte „Delegierende Zweckvereinbarungen“ abgeschlossen. Diese wurden vom Stadtrat in den Sitzungen vom 8.1./26.6./25.10.2018 beschlossen. Darin ist der ÖPNV geregelt, welcher zwischen der Stadt Ingolstadt und dem jeweiligen Landkreis stattfindet. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Kompetenzübertragung von Verkehrsdiensten. Die Vertragspartner sind Aufgabenträger des ÖPNV und stellen sicher, dass bestimmte Linien zwischen der Stadt Ingolstadt und dem jeweiligen Landkreis betrieben werden. Finanziert werden die Linien jeweils von den Partnern der Vereinbarung. Die Höhe der Leistung hängt von den jeweils erbrachten Verkehrsleistungen auf dem Stadtgebiet bzw. Gebiet des Landkreises ab. Gemäß § 2 Abs. 2b des beabsichtigten Betrauungsaktes (vgl. Anlage) soll die INVG die Rechte und Pflichten aus diesen delegierenden Zweckvereinbarungen übernehmen.

Zu erbringende Verkehrsleistungen aus den Zweckvereinbarungen Nr. 1 und 2 (§ 2 Abs. 2b Betrauungsakt INVG) für die die Stadt Ingolstadt die Aufgabenträgerschaft übernommen hat, sollen im Rahmen des ÖDLA durch die SBI erbracht werden. Für die Verkehrsleistungserbringung soll der SBI eine Ausgleichsleistung gemäß ÖDLA durch die INVG gewährt werden. Die vom Landkreis Eichstätt bzw. den betroffenen Gemeinden zu leistenden Finanzierungsbeiträge für die auf ihrem Verkehrsgebiet erbrachten Leistungen werden von der SBI vereinnahmt, sie mindern als Erträge die von der INVG zu leistende Ausgleichsleistung gemäß ÖDLA.

Für zu erbringende Verkehrsleistungen aus den Zweckvereinbarungen Nr. 3 bis 6 (§ 2 Abs. 2b Betrauungsakt INVG) für die die Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen, Neuburg-Schrobenhausen und Kelheim die Aufgabenträgerschaft und die Verkehrsleistungserbringung übernommen haben, soll die INVG die Finanzierungsbeiträge für die auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt erbrachten Verkehrsleistungen an die Landkreise leisten. Diese bei der INVG aufwandswirksamen Finanzierungsbeiträge von schätzungsweise voraussichtlich 1 Mio. EUR werden von der SWI-B im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages ausgeglichen. Die SWI-B beabsichtigt, diese Finanzierungsbeiträge als Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 4 Abs. 3 KStG im Rahmen des steuerlichen Querverbundes mit den Gewinnen der Energieversorgung zu verrechnen.

Die INVG erbringt, entsprechend ihrem Gesellschaftszweck, auch Infrastrukturleistungen, Planungsleistungen und verkehrsfachliche Serviceleistungen. Diese beabsichtigt die INVG verursachungsgerecht und kostendeckend an die SBI und andere Verkehrsunternehmen weiter zu verrechnen. Der dahingehende Leistungsbezug der SBI von der INVG ist im ÖDLA geregelt. Die von der SBI an die INVG zu entrichtenden Leistungsentgelte, die voraussichtlich in 2020 rund 5 Mio. EUR betragen, sind in der Bemessung der von der INVG zu erbringenden Ausgleichsleistung gemäß ÖDLA enthalten.

Die INVG ist ferner Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (ZV VGI). Die Kosten für diese Aufgabenerfüllung werden der INVG vom ZV VGI erstattet.

Künftig soll die INVG, im Rahmen ihrer Betrauung (vgl. Anlage Betrauungsakt § 2 Abs. 2 c), auch die Rechte und Pflichten der Stadt Ingolstadt im ZV VGI wahrnehmen und anstelle der Stadt Ingolstadt Mitglied des ZV VGI werden. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Änderung der Satzung des Zweckverbandes in Bezug auf die VGI Mitglieder. Die in die Zweckverbandsversammlung zu entsendenden Verbandsräte bestimmt jedoch weiterhin der Stadtrat der Stadt Ingolstadt.

Damit ist dann die Umlage gemäß § 18 der Satzung des VGI (vgl. Anlage aktuelle Zweckverbandssatzung vom Juli 2017) nicht mehr von der Stadt Ingolstadt sondern von der INVG zu leisten. Die Umlage wird in 2020 voraussichtlich rund 0,5 Mio. EUR betragen. Sie wird dann über den Ergebnisabführungsvertrag von der SWI-B ausgeglichen werden, die diese im Rahmen des § 4 Abs. 3 KStG als Aufwendungen des öffentlichen Verkehrs mit den Gewinnen steuermindernd verrechnen kann.

Mit Wegfall der Betreiberverträge zwischen der INVG und den Verkehrsunternehmen (Bruttoverträge) entfällt ab 03.12.2019 der Anspruch der INVG auf die Fahrscheineinnahmen im Verkehrsgebiet der Bruttoverträge. Die Fahrscheineinnahmen stehen ab dem 03.12.2019 den Verkehrsunternehmen zu. Derzeit besteht zwischen der INVG und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ein Assoziierungsvertrag nach dem die EVUs in den Zügen den Verbundtarif ohne Zuzahlung anerkennen. Für die Tarifanerkennung ist derzeit von der INVG ein Einnahmenausgleich an die EVU zu leisten, der sich derzeit auf rund 1,5 Mio. EUR beläuft.

Der Vertrag wird ab 03.12.2019 unverändert fortgeführt werden. Die INVG beabsichtigt, den Aufgabenträgern der angrenzenden Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen den zu leistenden Einnahmenausgleich verursachungsgerecht mit voraussichtlich 0,2 Mio. EUR weiter zu verrechnen. Damit werden rund 1,3 Mio. EUR bei der INVG kostenwirksam verbleiben, die auf die Tarifanerkennung im Stadtgebiet Ingolstadt entfallen. Die auf das Stadtgebiet entfallenden Ausgleichszahlungen an die EVUs werden von der SWI-B im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages ausgeglichen. Die SWI-B wird diese Ausgleichszahlungen als Aufwendungen des öffentlichen Verkehrs, wie die Ausgleichsleistungen an die SBI, gemäß § 4 Abs. 3 KStG, im Rahmen des steuerlichen Querverbunds mit den Gewinnen der Energieversorgung verrechnen.

Zuwendungen der Stadt Ingolstadt gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 3, in Verbindung mit Art. 27 BayÖPNVG, - von 1,26 Mio. EUR für 2018 – sollen wie bisher weiter von der Stadt Ingolstadt an die INVG weitergereicht werden. Diese weitergereichten Fördermittel werden bei der INVG ertragswirksam vereinnahmt und mindern den von der SWI-B zu leistenden Verlustausgleich, der im Rahmen des steuerlichen Querverbundes zum Ansatz kommt. Dies soll auch ab 03.12.2019 so fortgeführt werden.

Somit setzt sich der von der SWI-B gemäß Ergebnisabführungsvertrag zu übernehmende Verlust der INVG ab 03.12.2019 wie folgt zusammen:

- Ausgleich der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 14 ÖDLA bei der SBI (ca. 12 Mio. EUR)
- Gewinne/Verluste aus übriger Betätigung der SBI, gemäß Ergebnisabführungsvertrag (voraussichtlich ausgeglichenes Ergebnis)
- Ausgleichsleistungen an die Bahnen für das Verkehrsgebiet Ingolstadt (ca. 1,3 Mio. EUR)
- Finanzierungsbeiträge an die Landkreise für Verkehrsleistungen in Ingolstadt (ca. 1,0 Mio. EUR)
- Umlagen an den ZV VGI für die Abwicklung des Verbundtarifes (ca. 0,5 Mio. EUR)
- mindernd wirkt Weiterleitung der ÖPNV Fördermittel durch die Stadt Ingolstadt (derzeit 1,26 Mio. EUR)

Die SWI-B wird wie bisher den gesamten Verlust gemäß § 4 Abs. 3 KStG mit den Gewinnen der Energieversorgung verrechnen. Die steuermindernde Verrechenbarkeit der Aufwendungen für den ÖPNV, auf der Grundlage des abzuschließenden Betrauungsaktes, wurde vom Finanzamt Ingolstadt, im Rahmen einer verbindlichen Auskunft, am 19.09.2019 bestätigt. Sie führt zu einer jährlichen Ertragssteuersparnis von rund 4 Mio. p.a.

Anlagen:

1. Betrauungsakt INVG
 - 1.1.1. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA)
 - 1.1.2. Übergangsbetrauung (Not-ÖDA)
 - 1.2.1. Zweckvereinbarung mit LK EI (1)
 - 1.2.2. Zweckvereinbarung mit LK EI (2)
 - 1.2.3. Zweckvereinbarung mit LK EI und PAF
 - 1.2.4. Zweckvereinbarung mit LK PAF und ND-SOB
 - 1:2:5. Zweckvereinbarung mit LK EI (3)
 - 1:2:6. Zweckvereinbarung mit LK EI und KEH
2. Änderung Satzung VGI